

Auskunft Mag. Georg Wuzella  
T 04242 / 205-2410  
F 04242 / 205-2199  
E georg.wuzella@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-Fo-1/2017

Villach, 27. März 2017

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27. März 2017, mit der Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Das Gebiet des politischen Bezirkes Villach–Stadt wird als waldbrandgefährdetes Gebiet festgelegt.

### § 2

Im Hinblick auf die vorherrschende extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden begünstigt, ist für das gesamte unter § 1 genannte Gebiet im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände sowie feuergefährlicher Gegenstände verboten.

### § 3

Ein Zuwiderhandeln gegen § 2 dieser Verordnung wird gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der derzeit geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>